

RS Vwgh 2002/9/24 2002/16/0182

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.2002

Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 §18 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Ebensowenig wie es nicht darauf ankommt, was Gegenstand der zum Vergleichabschluss führenden Besprechungen war (Hinweis E 26. Juni 1996, 96/16/0122), kommt es auf einen von der Vereinbarung abweichenden "Willen" der Parteien an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002160182.X05

Im RIS seit

09.01.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at